



Österreichischer
Sportkegel- und Bowlingverband



LV NÖ

SCHRIFT 13

AUTONOMIE- BESTIMMUNGEN

des LV-NÖ in Abänderung oder Ergänzung
der ÖSKB-Sportordnung

Bereich Sportkegeln-Classie

gültig für ALLE Spielklassen der LV-NÖ-Gruppen
Nord, Süd und West

Präsident



Geschäftsführende Präsidentin

Andreas LEPSI e.h.

Corinna CHRIST e.h.

Die vorliegenden Autonomiebestimmungen des LV-NÖ wurden
im Laufe des Sportjahres 2024/25 adaptiert, am **26. Juni 2025** durch die
Generalversammlung des LV-NÖ beschlossen, und gelten in der vorliegenden Form ab **1. Juli 2025**.

INHALTSVERZEICHNIS

	Grundsätzliches	Seite 3
	Allgemeine Bedingungen (Autonomie)	Seite 4
1 / 5.1	Ausschreibung von Bewerbungen – Zuständigkeit	Seite 5
1 / 5.2	Ausschreibungskriterien – Vermerk	Seite 5
1 / 8	Ärztliche Untersuchung	Seite 5
1 / 9	Klasseneinteilung – Ligenbezeichnungen	Seite 6
1 / 9.2	Klasseneinteilung – Erlaubte Kugeln	Seite 6
1 / 9.2c	Klasseneinteilung – Erlaubte Kugeln für Ü-60-Spieler	Seite 6
1 / 9.4	Zusammensetzung von Mannschaften – DAMENLIGA	Seite 7
1 / 9.4.1	Zusammensetzung von Mannschaften – in der untersten Gruppenliga (Gemischte Mannschaften)	Seite 7
1 / 9.4.2	Zusammensetzung von Mannschaften – in der untersten Gruppenliga (Dameneinsatz)	Seite 7
1 / 9.4.3	Nennungen / Nennlisten	Seite 7
1 / 9.4.4	Ligazusammensetzung – Anzahl der Mannschaften pro Verein	Seite 8
1 / 9.4.5	Erklärung zur Datenschutzgrundverordnung 2018	Seite 8
1 / 9.4.6	Ligazusammensetzungen - Play-Off-Spielsystem	Seite 8
1 / 9.4.7	Auf- und Abstiegsregelung	Seite 8
1 / 12.1	Einspruchsrecht Instanzenzug innerhalb der Autonomiebestimmungen	Seite 12
2 / 5.1.3 – 1b	Meisterschaftsterminierung – Doppelstart	Seite 13
2 / 5.1.3 – 2	Spielverschiebungen	Seite 14
2 / 5.1.3 – 3	Doppelstart im Gruppenbereich	Seite 14
2 / 5.1.3 – 4	Controlling	Seite 14
2 / 5.1.3 – 5	ÖSKB-Ergebnisdienst	Seite 15
2 / 5.1.6	Einsatz unberechtigter Spieler	Seite 15
2 / 5.1.8	„Ausländer“	Seite 15
2 / 5.1.10	Hinunterspielen in eine niedrigere Liga / „Regenerationsspieler“	Seite 15
2 / 5.1.10.1	Hinunterspielen: Schnittstellen-Spielereinsatz	Seite 15
2 / 5.1.11	Mannschaftsbewerbe – Austragungspflicht der Spiele	Seite 16
2 / 5.1.11.1	Mannschaftsbewerbe – Zeitgerechte Austragung	Seite 16
2 / 5.1.11d	Mannschaftsbewerbe – Austragung – DAMENLIGA	Seite 16
2 / 5.1.18.1	Landesmeisterschaften Einzelbewerbe-Classic Qualifikation / Austragungsmodus	Seite 17
2 / 5.1.18.2	Landesmeisterschaften Einzelbewerbe-Classic Nichtantreten nach erfolgter Nennung	Seite 17

GRUNDSÄTZLICHES

Die für den Landesverband Niederösterreich (LV-NÖ) gültige Sportordnung basiert auf der jeweils gültigen Fassung der ÖSKB-Sportordnung und den NUR für den Unterbau des Landesverbandes (= unterhalb der Landesliga = ab „A-Liga“ abwärts = Gruppenbereich des LV-NÖ) gültigen Autonomiebestimmungen.

Alle nicht explizit der Autonomie unterliegenden, ausgenommenen Textstellen sind gemäß dem Wortlaut der ÖSKB-Sportordnung anzuwenden.

Die Interpretation der in den Autonomiebestimmungen angeführten Textpassagen obliegt im Zweifelsfalle den entsprechenden LV-NÖ-Gremien.

Alle von der ÖSKB-Sportordnung abweichenden Regelungen sind in auf den nachfolgenden Seiten dieser Autonomiebestimmungen des LV-NÖ beschrieben:

Alle jene Textpassagen der Autonomiebestimmungen des LV-NÖ,
die die ÖSKB-Sportordnung ersetzen oder ergänzen sind

KURSIV geschrieben.

Alle Neuerungen gegenüber dem Vorjahr sind rot gedruckt !

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Die Sportordnung-Classic des ÖSKB regelt unter Einhaltung der internationalen Vorschriften der übergeordneten Organisation „**International Bowling Federation**“ (**IBF**) alle Bestimmungen, die zur bundeseinheitlichen Ausübung des Kegelsportes in Österreich erforderlich sind. Sie ist für alle Mitglieder des ÖSKB (Bundesliga, Landesverband, Verein/Klub bzw. Sektion und deren Mitglieder) verbindlich und gilt für alle Bewerbe und Veranstaltungen im Sportkegeln, sofern nicht die Autonomiebestimmungen des LV-NÖ angewendet werden können.

Mit der von den Landesverbänden und letztlich vom Bundesvorstand des ÖSKB genehmigten, obgenannten Sportordnung-Classic, wird auch ausdrücklich festgehalten, dass weder untergeordnete Verbände noch deren Einzelpersonen Ausnahmeregelungen erlassen dürfen, die von Inhalten der gegenständlichen Sportordnung abweichen. Ausgenommen davon sind jene Bereiche, in denen den Landesverbänden im Rahmen der Sportordnung Autonomie zugestanden worden ist. Dies gilt ausnahmslos nur für alle Ligen/Klassen/Gruppen oder sonstige Untergliederungen im Landesverband unterhalb der höchsten Liga/Klasse Herren und Damen (im Folgenden kurz „Unterbau“ genannt). **Ausdrücklich festgehalten wird, dass für die höchste Liga/Klasse Herren und Damen im Landesverband keine Autonomie der Landesverbände besteht.**

AUSSCHREIBUNG

5. AUSSCHREIBUNG VON BEWERBEN

5.1. Zuständigkeit

Jeder nationale Bewerb muss von dem dafür zuständigen Veranstalter/Organ ausgeschrieben werden. Vom ÖSKB werden Musterausschreibungen zur Verfügung gestellt, die von den Landesverbänden – abgesehen im „Unterbau“ – verpflichtend zu verwenden sind.

5.2. Ausschreibungskriterien

Eine Ausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

- a.)
 - b.)
 - c.) Den Vermerk „Die Ausschreibung erfolgt AUF Basis der ÖSKB-Sportordnung-Classic unter Anwendung der Autonomiebestimmungen des LV-NÖ“
 - d.) usw.
-

8. Ärztliche Untersuchung

Bei allen Nachwuchsspielern (U-10 bis U-19) ist auf das Vorhandensein eines gültigen ärztlichen Attestes (Gültigkeitsdauer: 1 Jahr) zu achten.

Dieses ist vor Beginn des Meisterschaftsbetriebes (bzw. vor dem ersten Antreten des NW-Spielers) an den LV-NÖ-Nachwuchsverantwortlichen zu übermitteln; erst danach ist der Jugendliche spielberechtigt.

Das Mitführen des Attestes durch den Nachwuchsspieler ist danach **nicht erforderlich**.

KLASSENEINTEILUNG

9. KLASSENEINTEILUNG

Ligenbezeichnungen im österreichischen Kegelsport

A) Dem ÖSKB direkt unterstehend: (ab 2016)

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1) Superliga – Herren | 1) Superliga – Damen |
| 2) Bundesliga – Herren Ost + West | 2) Bundesliga – Damen |

B) Die Ligenbezeichnungen im Landesverband Niederösterreich:

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| 1) Landesliga – Herren | 1) Landesliga – Damen |
|------------------------|-----------------------|
- (ab Spieljahr 2019/20 nicht geführt)

Gruppenligen: (**NUR** für diese Ligen sind die Autonomiebestimmungen anwendbar!)

- | | | |
|---------------|-------------|-------------|
| 2) A–Liga Süd | A–Liga West | A–Liga Nord |
| 3) B–Liga Süd | B–Liga West | |

Ab dem Spieljahr 2019/20 erfolgt der Liga-Spielbetrieb im “NÖ-Unterbau”
(= Gruppenligen) ausnahmslos in Vierermannschaften.

9.2. Kugelverwendung – Allgemeines

Die Verwendung der 12er- oder 14er-Kugel ist für die Altersklasse U-10, die 15er-Kugel für die Altersklasse U-15 (11 – 15 Jahre) bis zum Erreichen der Altersklasse U-19 Pflicht (gilt für alle Bewerbe).

Für alle den Autonomiebestimmungen des LV-NÖ unterliegenden Bewerbe können Spieler/Innen der Altersklasse U-15 entweder die 14er-Kugel oder die 15er-Kugel verwenden.

9.2.c) Spielen mit 15er-Kugeln in der höchsten Liga des Landesverbandes

Gemäß Beschluss des erweiterten Sportausschusses des ÖSKB vom 11.2.2024 wird die Entscheidung, ob Spieler und Spielerinnen ab der Altersklasse Ü-60 auch in der höchsten Liga des Landesverbandes (= Landesliga) mit 15-er Kugeln spielen dürfen oder nicht, in den Verantwortungsbereich – festgelegt in den jeweiligen Autonomiebestimmungen – des Landesverbandes übertragen.

Ein diesbezügliches Zugeständnis für die angesprochene Altersgruppe liegt im LV-NÖ vor.

KLASSENEINTEILUNG

9. KLASSENEINTEILUNG

9.4 Zusammensetzung von Mannschaften

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Damen- und Herrenmannschaften.

Alle Mannschaften eines Vereines sind – nach Damen- und Herrenmannschaften getrennt – in fortlaufender Reihenfolge zu nummerieren, und zwar beginnend mit der höchsten Spielklasse. Diese Nummerierungsvorschrift gilt auch für den Fall, dass 2 Mannschaften in einer Liga (zB: Mannschaft 3 und 4) vertreten sind.

Im gesamten autonomen Gruppenbereich dürfen Damen in Herrenmannschaften eingesetzt werden.

Gemischte Mannschaften sind in der Kategorie „Herrenmannschaften“ zu nummerieren.

9.4.1 Ab dem Spieljahr 2024/25 startete der LV-NÖ für seine Gruppen West, Süd und Nord als Versuch ein **Projekt**, wonach in allen Gruppen-Spielklassen/Ligen (A-Ligen und B-Ligen) der Einsatz von Damen **UNEINGESCHRÄNKT** möglich ist.

9.4.2) In Vierermannschaften ist **EIN** Spielertausch möglich.

9.4.3 Nennungen – Nennlisten

1) Alle Spieler, die im abgelaufenen, vergangenen Spieljahr in der BL oder SL gelistet waren oder im derzeit laufenden Spieljahr dort gelistet sind, sind nur in der nächstniedrigen Spielklasse des Vereines innerhalb des LV-NÖ spielberechtigt. [SL/BL $\Rightarrow$ NÖ-LL (oder A-Liga)].

Selbstverständlich gilt diese Regel dann nicht, wenn der Spieler für die neue (laufende) Spielzeit zu einem Verein gewechselt hat, der keine SL/BL-Mannschaft hat, womit diesfalls auch eine Kategorisierung des Spielers entfällt.

2) Für Spieler aus Ligen unterhalb der SL/BL tritt nach ihrem ersten Einsatz in der SL/BL im laufenden Spieljahr lit. 1) in Kraft.

3) Für jede Mannschaft der NÖ-Landesliga sind vor Beginn des Spieljahres 6 Spieler namhaft zu machen; **dabei dürfen – in Anlehnung an die Regelung lt. lit. 9.4.3. der Autonomiebestimmungen 2021/22 – nur Spieler gelistet werden, die im vorangegangenen Spieljahr mindestens 6 Spiele (in diesem oder in einem anderen Verein) absolviert hatten.**

„Karteileichen“ werden nicht anerkannt.

Von diesen genannten Spielern darf maximal 1 Spieler pro Runde in die A-Liga- Mannschaft „hinunterspielen“.

Hat ein Verein zwei (oder mehr) Mannschaften in einer Liga, so bezieht sich der letzte Satz auf die vor Saisonbeginn von der Vereinsführung besser und höherrangig eingestufte Mannschaft.

Ein Hinunterspielens eines für die Landesliga genannten Spielers in die B-Liga ist generell nicht erlaubt.

KLASSENEINTEILUNG

Sollten von einem Verein mehr als eine Mannschaft in der Landesliga vertreten sein, so ist KEIN Spieler der einen Mannschaft in der anderen Mannschaft spielberechtigt und umgekehrt.

Zusätzlich zu den genannten Spielern der jeweiligen Mannschaft dürfen demnach nur nichtgenannte Spieler eingesetzt werden.

Vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft ist eine Änderung der Nennliste (durch den Verein) möglich; **die Vorgaben bezüglich der Nennbarkeit von Spielern (Mindestanzahl von Spielen im Vorjahr oder im Herbst) sind auch hier zu beachten!**

Genannte – und damit einer Spielklasse bzw. Mannschaft eindeutig zuordenbare – Spieler dürfen in spielfreien Runden und in solchen, die über spielklassenspezifische Runden (= Ligastärke minus 1) hinausgehen, in tieferliegenden Mannschaften ihres Vereines nur im Umfange des in allen anderen Runden üblichen Hinunterspielens eingesetzt werden.

Damen, die aus der Nennliste der BUNDESLIGA hinausfallen oder in der betreffenden Runde dort nicht eingesetzt wurden, dürfen in jeder – nicht nur in der nächstniedrigen – Gruppenliga eingesetzt werden, sofern es dadurch nicht zu mehr als EINEM Hinunterspieler kommt.

9.4.4 In jeder Gruppenliga sollen höchstens 2 Mannschaften eines Vereines vertreten sein, wobei jeder Mannschaft eine klare, eindeutige Mannschaftsbezeichnungsnummer zuzuordnen ist.

Im Falle etwaiger Abweichungen von der vorgegebenen Norm (zB: mehr als zwei Mannschaften eines Vereines in der gleichen Spielklasse) können Ausnahmegenehmigungen beim Sportausschuss des LV-NÖ eingebracht werden; gegebenenfalls sind alle vorgenannten Bedingungen sinngemäß anzuwenden.

Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich nur für EIN Spieljahr gültig.

9.4.5 Unabhängig davon in welcher österreichischen Spielklasse ein Spieler am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt, ist die Unterfertigung einer Datenschutzerklärung, die vom LV-NÖ, und in weiterer Folge vom ÖSKB zu verwahren ist, unabdingbare Voraussetzung zur Erlangung einer Spielgenehmigung.

9.4.6 Play Off-Spielsystem in allen Gruppenligen

Bei Ligenstärken von 8 oder weniger Mannschaften **kann** ein Play Off System gespielt werden. Für mehr als 8 Mannschaften pro Liga bleibt es aber auch für das Spieljahr 2025/26 ausgesetzt.

9.4.7 Die Auf- und Abstiegsregelungen sind im Detail den jeweiligen Ausschreibungen/Regulativ zu entnehmen, die da lauten:

A) AUFSTIEG

1) LL Herren:

Der Meister der NÖ-Landesliga Herren ist berechtigt an der Relegation zur BL Ost teilzunehmen, verzichtet dieser darauf, so kann das Recht vom Zweiten oder vom Dritten in Anspruch genommen werden.

KLASSENEINTEILUNG

2) **A-Liga** (alle Gruppen):

Die drei Gruppen-Meister, bzw. bei Verzicht eines Meisters der 2., 3. oder 4. Platzierte, sowie der Elftplatzierte (bzw. zwecks Einhaltung der Regel zur mindestens 25%-igen Aufstiegschance nötigenfalls auch der Zehntplatzierte) der LL-Herren haben das Recht zur Teilnahme an der Relegation zum Verbleib bzw. Aufstieg in die LL-Herren.

Diese Relegation wird in Turnierform mit Punktwertung, (in der Regel) um die Plätze 11 und 12 ausgetragen.

3) **B-Liga** (alle Gruppen):

Der jeweilige Meister bzw. bei dessen Verzicht der 2., 3. oder 4. Platzierte hat das Recht in die nächsthöhere Liga aufzusteigen.

Aufstufungen in eine höhere Liga können **im Ausnahmefall** vom LV-NÖ-Sportausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Vereinsleitung vorgenommen werden.

B) A B S T I E G

1) **LL Herren:**

Der Letztplatzierte (d.i. in der Regel der 12. Platzierte) steigt in die A-Liga seiner zugehörigen Gruppe ab. Der Vorletzte (d.i. in der Regel der 11. Platzierte) spielt Relegation mit den Aufstiegswilligen der A-Ligen.

Sollte mehr als eine Mannschaft aus der BL Ost in die LL absteigen und das Kontingent von 12 Mannschaften bereits erfüllt ist, gibt es entsprechend mehr Absteiger.

Als Grundregel für die Relegation in die NÖ-Landesliga gilt, dass die Höchstanzahl von Teilnehmern bei 4 Mannschaften gegeben ist, wobei die mindestens 25%ige Aufstiegschance gewahrt bleiben muss (zB: 1 freier Platz für 4 Mannschaften).

Alle Spieler bzw. Spielerinnen, die nicht in der letztgültigen Rangliste (Nennliste) einer höherrangigen Mannschaft aufscheinen, sind auch für das Relegationsturnier spielberechtigt, selbst dann, wenn sie im Falle des Aufstieges in die NÖ-LL nicht mehr spielberechtigt sind.

Fallbeispiele: **a)** *) der Letztplatzierte der NÖ-LL steigt in die entsprechende A-Liga ab

und *) der Letztplatzierte der Bundesliga Ost steigt in die NÖ-LL ab

und *) der relegationsberechtigte Vorletzte (11.) der BL-Ost ist „Relegationsverlierer“ und steigt in die NÖ-LL ab

und *) der relegationsberechtigte Meister der NÖ-LL ist „Relegationsverlierer“, steigt nicht in die BL-Ost auf, sondern verbleibt in der NÖ-LL

1.Konsequenz: Auch der **11.Platzierte** der NÖ-LL ist **Fixabsteiger**.

Da (vor dem Relegationsturnier) für das Folgejahr bereits 11 Positionen für die NÖ-LL vergeben sind, bestreiten das Relegationsturnier

*) der Zehntplatzierte der NÖ-LL

*) die relegationsberechtigten Platzierten aus den A-Ligen der 3 Gruppen

.... um **EINEN Platz** für die NÖ-LL des Folgejahres (1 aus 4 = 25%)

KLASSENEINTEILUNG

b1) *) der Letztplatzierte der NÖ-LL steigt in die entsprechende A-Liga ab

- *) der Letztplatzierte der Bundesliga Ost steigt in die NÖ-LL ab
und *) der relegationsberechtigte Vorletzte (11.) der BL-Ost ist „Relegationsverlierer“ und steigt in die NÖ-LL ab
*) der relegationsberechtigte Meister der NÖ-LL
steigt in die BL-Ost auf

Da (vor dem Relegationsturnier) für das Folgejahr bereits 11 Positionen für die NÖ-LL vergeben sind, bestreiten das Relegationsturnier

- *) der Elftplatzierte der NÖ-LL
*) die relegationsberechtigten Platzierten aus den A-Ligen der 3 Gruppen
.... um **EINEN Platz** für die NÖ-LL des Folgejahres (1 aus 4 = 25%)

b2) *) der Letztplatzierte der NÖ-LL steigt in die entsprechende A-Liga ab

- *) der Letztplatzierte der Bundesliga Ost steigt in die NÖ-LL ab
und *) der relegationsberechtigte Meister der NÖ-LL ist „Relegationsverlierer“, steigt nicht in die BL-Ost auf, sondern verbleibt in der NÖ-LL
*) der relegationsberechtigte Vorletzte (11.) der BL-Ost
verbleibt in der BL-Ost

Da (vor dem Relegationsturnier) für das Folgejahr bereits 11 Positionen für die NÖ-LL vergeben sind, bestreiten das Relegationsturnier

- *) der Elftplatzierte der NÖ-LL
*) die relegationsberechtigten Platzierten aus den A-Ligen der 3 Gruppen
.... um **EINEN Platz** für die NÖ-LL des Folgejahres (1 aus 4 = 25%)

c) *) der Letztplatzierte der NÖ-LL steigt in die entsprechende A-Liga ab

- *) der Letztplatzierte der Bundesliga Ost steigt in die NÖ-LL ab
*) der relegationsberechtigte Vorletzte (11.) der BL-Ost
verbleibt in der BL-Ost
*) der relegationsberechtigte Meister der NÖ-LL
steigt in die BL-Ost auf

Da (vor dem Relegationsturnier) für das Folgejahr 10 Positionen für die NÖ-LL vergeben sind, bestreiten das Relegationsturnier

- *) der Elftplatzierte der NÖ-LL
*) die relegationsberechtigten Platzierten aus den A-Ligen der 3 Gruppen
.... um **ZWEI Plätze** für die NÖ-LL des Folgejahres (2 aus 4 = 50%)

Die diesbezüglichen genauen Bestimmungen **bzw. der zutreffende Fall (siehe unten!)** werden in der Ausschreibung für die Relegation bekannt gegeben.

KLASSENEINTEILUNG

2) A-Liga:

Der Letztplatzierte der jeweiligen Gruppe steigt in die jeweils nächstniedrigere Liga ab.

Aus der A-Liga Nord gibt es keinen Absteiger.

Ligaeinteilung (Regelung – Vorgang)

+) Parameter 1: Der Letztplatzierte steigt ab

+) Parameter 2: Erforderlichenfalls steigt auch ein nächstberechtigter Aufstiegs-
williger zusätzlich auf (Vorrang gegenüber Parameter 1)

Der Sportausschuss behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung der Ligen nach Bedarf zu korrigieren.

Es obliegt jeder Vereinsleitung die Entscheidung, ob sie ihre nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft in der Liga des Vorjahres belässt oder freiwillig in eine tiefere Liga absteigt.

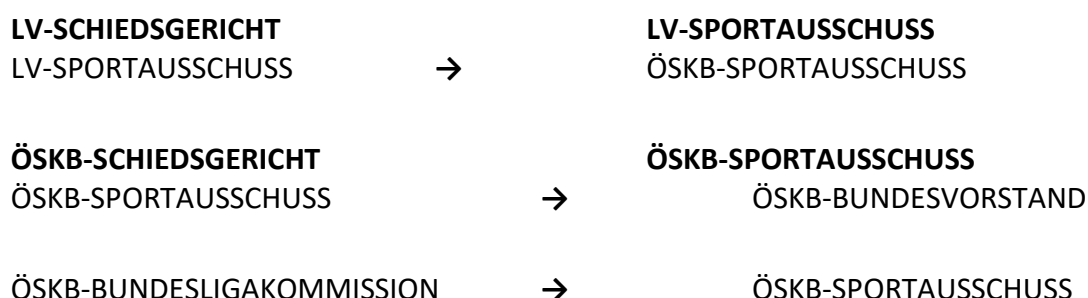
Diese Überlegungen durch die Vereine dürfen ausschließlich ABSTUFEND – niemals aber aufstufend – vorgeschlagen werden.

EINSPRUCHSRECHT

12. SPORTBELANGE – INSTANZENZUG – PROTESTE

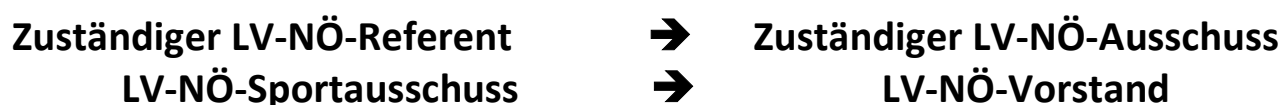
12.1 Instanzenzug

In allen Belangen des Sportes ist folgender Instanzenzug über den zuständigen Sportausschuss unter Beachtung der Bestimmungen der Strafordnung (StrafO) einzuhalten:



Für alle übrigen Vergehen und Verstöße gegen die Bestimmungen der Sportordnung, gegen Anordnung und Entscheidungen des Landesverbandes, des ÖSKB oder eines seiner Ausschüsse finden ebenfalls die Bestimmungen der StrafO Anwendung, welche auch die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse regelt. Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Sport-Ausschusses besteht innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) bei der nächsthöheren Instanz.

Für alle Entscheidungen, die in den Bereich der Autonomiebestimmungen des LV-NÖ fallen (= Gruppenbereiche Süd, West oder Nord), ist folgender Instanzenzug einzuhalten:



MANNSCHAFTSBEWERBE

5. BEWERBE

5.1. MANNSCHAFTSBEWERBE

5.1.3 Alle Spielklassen

5.1.3 –1 Meisterschaftsterminisierung

Die Terminierung des Meisterschaftskalenders durch die Landesverbände ist so zu gestalten, dass die Ligen/Klassen ihre Meisterschaften erst nach den Bundesligen starten. Dieses „Vorspielen“ der Bundesliga **SOLL** über das gesamte Spieljahr beibehalten werden.

Eine weitere Staffelnung des Meisterschaftsbetriebes im strukturellen Unterbau eines Landesverbandes wird empfohlen, nicht jedoch zwingend vorgeschrieben.

Diese EINE weitere Staffelnung hat in den Gruppen Süd, West und Nord jeweils an der Nahtstelle zwischen Landesliga und Gruppenligen zu passieren; d.h. ALLE Gruppenligen spielen in der gleichen Woche **und mindestens eine Woche nach** der Landesliga.

Eine weitere zeitliche Staffelnung innerhalb der Gruppenligen ist auch innerhalb der Autonomiebestimmungen des LV-NÖ nicht vorgesehen.

Im gesamten Bereich des Landesverbandes (Landesliga und darunter) dürfen bis zu **drei** Runden vorgezogen werden, sofern es sich dabei – unabhängig von der Rundenbezeichnung (Nummerierung) in der SL/BL – um die letzten beiden Runden einer Spielsaison in der SL/BL handelt.

Ligen/Klassen mit mehr als **12** Mannschaften dürfen ihre Runden „über **11**“ pro Saison (Herbst, Frühjahr) in spielfreie Kalenderwochen vorverlegen.

Hinsichtlich der Terminierung der Mannschafts-Meisterschaftsspiele im Unterbau entscheiden die Landesverbände in Eigenverantwortung (Autonomie).

Jedenfalls ist der Spielplan so zu gestalten, dass Vereine mit zwei oder mehr Mannschaften in der gleichen Liga bereits an den ersten drei Spieltagen (Herbst und Frühjahr) aufeinandertreffen, und zwar unabhängig von der Rundenbezeichnung.

5.1.3 –1a Spielverbot 30 Minuten vor Spielbeginn

5.1.3 –1b Doppelstart

Doppelstarts sind bei Mannschaftsbewerben sowohl in den Super-/Bundesligen **als auch in ALLEN Ligen/Spielklassen Herren und Damen** des Landesverbandes (das sind die Landesliga und alle darunter liegenden Gruppenligen) **VERBOTEN**.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass damit jede Form und Konstellation von Doppelstarts einbezogen ist, und es daher vollkommen unerheblich ist, in welcher Liga / Spielklasse das erste bzw. das weitere (zweite, verbotene) Antreten in der gleichen Runde erfolgte.

MANNSCHAFTSBEWERBE

5.1.3 – 2 Spielverschiebungen

- a) Wird ein Meisterschaftsspiel der Superliga oder Bundesliga wochenübergreifend nach hinten verschoben, so wird zur Vermeidung von Doppelstarts empfohlen, alle anderen Wettspiele der gleichen Runde in den darunterliegenden regionalen Ligen des Landesverbandes tunlichst ebenfalls zu verschieben, und zwar in der Form, dass das mindestens einwöchige Vorspielen der SL/BL gegenüber den LV-Ligen gewahrt bleibt.
- b) Die jeweils im Juli/August ausgesendeten Basis-Spielpläne sind **genau** zu überprüfen und erforderliche Spielverlegungen (wegen Feiertagen) bereits zu diesem Zeitpunkt auf einen neuen Spieltermin festzulegen; spätere Änderungen mit diesem Hintergrund werden nicht mehr anerkannt.
- c) Um kurzfristig anfallende Spielverschiebungen muss spätestens **8** Stunden vor dem geplanten Spieltermin angesucht (und der Spielgegner verständigt) werden.
- d) Bei gemäß lit.c verschobenen Spielen muss der Ersatztermin innerhalb eines Monats (ab dem ursprünglich vorgesehenen Spieltermin) und innerhalb der lt. Ausschreibung und Jahressportprogramm vorgegebenen Saisonfristen („Herbstmeisterschaft“, „Frühjahrsmeisterschaft“ – siehe auch 5.1.11.1) liegen.
- e) Gemäß lit.c anfallende Spielverschiebungen sind grundsätzlich von der tiefsten Liga eines Vereines ausgehend zu lösen, d.h. bei Spielerausfällen ist von unten nach oben nachzubersetzen. Das bedeutet, dass zB Spielerausfälle in der A-Liga durch Hochziehen von Spielern aus der B-Liga auszugleichen sind; erforderlichenfalls ist das B-Liga-Spiel zu verschieben.
- f) Keinesfalls ist gestattet, ein Landesligaspiel verschieben zu wollen und Spiele der A-Liga und/oder der B-Liga in der betreffenden Kalenderwoche zu absolvieren.
Findet nämlich das Landesligaspiel in der gleichen Kalenderwoche, aber nach den Spielen der Gruppenliga statt, so kann dennoch ein bereits in dieser Woche eingesetzter Spieler aus der A-Liga oder B-Liga aufgrund des Rundenversatzes hochgezogen werden, ohne einem Doppelstart zu unterliegen.

Alle vorstehenden Bestimmungen zum Thema „Spielverschiebungen“ gelten für die Landesliga, alle A-Ligen und alle B-Ligen.

5.1.3 – 3 Doppelstart im Gruppenbereich:

Die in den vergangenen drei Spieljahren für den Bereich der Gruppenligen tolerierte Doppelstartregelung wird ersatzlos gestrichen, das heißt **AUFGEHOBEN**.

Das bedeutet in weiterer Folge, dass für alle Ligen / Spielklassen die in der ÖSKB-Sportordnung vorgegebene restriktive Regelung (siehe ÖSKB-SpoO Seite 47 lit. 5.1.3b1 und b2) anzuwenden ist.

5.1.3 – 4 Controlling

Zur Verhinderung von Doppelstarts in der (D+H)–Super- bzw. Bundesliga sowie der höchsten Herrenliga des LV haben die Landesverbände ein Kontrollsystem einzurichten, in das alle Spieler (von der Superliga bis zu den Gruppenligen) des Landesverbandes aufzunehmen sind, und zwar unabhängig davon, ob die Bundesligakommission ein eigenes Kontrollsystem für ihren Bereich führt.

Unerlaubte Doppelstarts in den für den Landesverband relevanten Spielklassen sind vom jeweiligen LV-Controlling direkt dem LV-Sportausschuss und dem LV-StrafA zur Anzeige zu bringen.

MANNSCHAFTSBEWERBE

5.1.3 – 5 ÖSKB-Ergebnisdienst

Der seit 3 Jahren laufende Ergebnisdienst des ÖSKB befindet sich in einer weiteren Ausbauphase (Herren und Damen-Cupspiele sind bereits aufgenommen, auch werden ab 25/26 ALLE LV-Bewerbe und ÖSKB-Bewerbe im Ergebnisdienst eingearbeitet).

Die Anwendung der bisher zur Verfügung stehenden Features wurde von unseren Vereinsverantwortlichen überwiegend gut angenommen.

Es wird gebeten, die Eintragungen und Bestätigungen der Spielergebnisse besonders sorgfältig vorzunehmen, da eine evt. erforderliche Korrektur nur von einem Administrator des ÖSKB vorgenommen werden kann, und bei mehrfachen Anfall mit zusätzlichen Kosten verbunden sein könnte.

5.1.6 Einsatz unberechtigter Spieler

Bei Verwendung eines oder mehrerer unberechtigter Spieler (z.B. unerlaubter Doppelstart) erhält die so angetretene Mannschaft für dieses Spiel NULL Punkte und NULL Kegel als Wertung. Das Spiel wird mit den erreichbaren Punkten für den Gegner gewertet.

5.1.8 Ausländer

Nichtösterreichische Staatsbürger, die ihren dauernden Aufenthalt (Wohnsitz) seit mehr als 5 Jahren in Österreich haben, gelten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches (= **Gruppenbereich**) der nö. Autonomiebestimmungen nicht als „Ausländer“ im Sinne der Ausländerbestimmungen des ÖSKB.

5.1.10 Hinunterspielen in eine niedrigere Liga/Klasse und bei zwei (oder mehr)

Mannschaften in gleicher Klasse/Liga – Spielereinsatz

Das Hinunterspielen von „gelisteten“ Spielern ist grundsätzlich nur in die nächstniedrige Mannschaft des Vereines – **siehe dazu auch 9.4.3.lit.3 – gilt nicht für Damen!** – diese kann sich in der gleichen Liga oder in einer darunter angesiedelten Liga befinden – möglich und darf pro Runde von nicht mehr als 1 Spieler/Spielerin für eine 4er-Mannschaft in Anspruch genommen werden.

Definition „Regenerationsspieler“ in Bezug auf die Autonomiebestimmungen des LV-NÖ

Der in der ÖSKB-Sportordnung im Teil 2 / lit. 5.1.2.b (Seite 46/47) bzw. im SL/BL-Spielregulativ im Abschnitt 4.b (Seite 3) angeführte Begriff des „Regenerationsspielers“ bezieht sich ausschließlich auf die vom ÖSKB direkt ausgeschriebenen und abgewickelten Spielklassen – das sind Superligen und Bundesligen –. Ein unter diesem Begriff vorübergehender Einsatz **eines** Spielers unterhalb der höchsten Spielklasse des Landesverbandes – das sind die A-Liga und B-Liga der Gruppen West, Süd und Nord – ist **ausgeschlossen**.

5.1.10.1 Hinunterspielen: Schnittstellen-Spielereinsatz

Um Chancengleichheit zu bewahren und eine Wettbewerbsverzerrung hintan zu halten gilt:

Wenn durch eine wie auch immer entstandene Situation ein Meisterschaftsspiel einer in den Verantwortungsbereich der Bundesligakommission fallenden überregionalen Spielklasse (SL, BL) nicht zur Austragung gelangt, so gilt bezüglich des Spielereinsatzes beider Mannschaften

..... und zwar für den Fall, dass eine oder beide beteiligten Vereine Mannschaften im LV-NÖ vertreten haben:

- +Jeweils jene sechs Spieler beider betroffenen überregionalen Mannschaften mit den bis zum vereinbarten Spieltermin meisten Einsätzen in der betreffenden Spielklasse gelten als eingesetzt, und dürfen in der betreffenden Runde in keiner untergeordneten, in den Verantwortungsbereich des LV-NÖ fallenden Mannschaft des Vereines eingesetzt werden.

MANNSCHAFTS- und EINZELBEWERBE

5.1.11 Austragung

Die Austragung der Mannschaftsmeisterschaften erfolgt:

- a.) SUPERLIGA (Mannschaftsbewerb Damen und Herren) gemäß Ausschreibung der Superliga bzw. Ausschreibung Relegation zur Superliga.
- b.) BUNDESLIGA (Mannschaftsbewerb Damen und Herren – regional gegliedert in „Ost“ und „West“) gemäß Ausschreibung der Bundesliga bzw. Ausschreibung Relegationsturnier zur Bundesliga.
- c.) Alle Klubspiele um die Landesmeisterschaft mit mindestens einem Hin- und Rückspiel mit 120 Wurf.

Es besteht „Austragungspflicht“ für alle Meisterschafts- und Cupspiele innerhalb des Verantwortungsbereiches des LV-NÖ.

Vereinbarungen von zwei (oder mehr) Spielpartnern für Spielergebnisse ohne dazugehöriger Spieldarstellung erfüllen den Tatbestand des Sportbetruges und sind demgemäß zu ahnden. Desgleichen gilt für ausgetragene Wettspiele, die **für mehr als einen** Bewerb herangezogen werden.

5.1.11.1 Zeitgerechte Austragung (lt. Spielplan)

Im Falle einer nicht zeitgerechten Austragung eines Wettspieles (Fristen: Herbstmeisterschaft = 20. Dezember, Frühjahrsmeisterschaft = 2 Wochen nach letzter Spielrunde) erfolgt beim verhindernden Verein die Einhebung einer Pönale in der Höhe von

- +) € 300,-- beim ersten derartigen Vergehen
+) € 300,-- bei jedem weiteren diesbezüglichen Vergehen SOWIE
Abzug von 2 Tabellenpunkten UND
Schlechterreichung in der Tabelle bei Punktegleichheit

5.1.11d) DAMENLIGA eines Landesverbandes:

Aufgrund einer Änderung der ÖSKB-Sportordnung im Jahre 2020 ist die Teilnahme einer Damenmannschaft am Relegationsbewerb für die Damen-Bundesliga auch dann möglich, wenn im maßgebenden Spieljahr im betreffenden Landesverband keine eigene Damen-Landesliga gespielt worden ist; lediglich eine Empfehlung durch den LV-Vorstand ist als Teilnahmeberechtigung erforderlich.

Eine diesbezügliche Empfehlung des LV-Vorstandes kann aber nur für eine Mannschaft erteilt werden, die seit mindestens einem Spieljahr – in welcher Spielklasse auch immer – am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt.

MANNSCHAFTS- und EINZELBEWERBE

EINZELBEWERBE / WERTUNGEN

5.1.18 Einzelbewerbe Classic

5.1.18.1 Qualifikation aus den Landesbewerben

Der Modus für die Qualifikation in den Landesbewerben Einzel-Classic wird im Zuge der Bewerbungsausschreibung bekannt gegeben.

5.1.18.2 Nichtantreten nach erfolgter Nennung

Von Spielern, die für einen Einzelbewerb im Rahmen der NÖ-Landesmeisterschaften genannt haben, wird erwartet, dass sie im Falle einer kurzfristig eintretenden Teilnahmeverhinderung eine diesbezügliche Absage durch einen offiziellen Vereinsvertreter bis spätestens 20 Stunden vor dem vorgesehenen Antreten beim NÖ. Sportobmann (telefonisch oder per E-Mail) vornehmen lassen.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Vorschreibung einer Pönale (an den meldenden Verein) in der Höhe von € 70,--.

Generell behält sich der LV-NÖ das Recht vor, auf außergewöhnliche Situationen (zB: Pandemie, u.ä.) mit außergewöhnlichen Maßnahmen (zB: Abbruch des Spielbetriebes) zu reagieren.

Wiener Neustadt, im Juni 2025